

Hygienekonzeption zur Durchführung der Immobilien Messe in der Stadthalle Nagold am 25. & 26. September 2021

Vorbemerkung:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Durchführung der Immobilien Messe gezwungen besondere Hygienemaßnahmen vorgesehen. Die vorliegende Konzeption orientiert sich an den aktuellen Hygienehinweisen des RKI, der Gesundheitsbehörden und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Der Röhm Verlag erstellt ein Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung von Mitarbeitern, Ausstellern, Besuchern und Dienstleistern und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen.

Die Immobilien Messe wird am 25. & 26. September 2021 in der Stadthalle Nagold stattfinden.

Der Röhm Verlag schult ihre Mitarbeiter im Infektionsschutz (innerbetriebliche Infektionsschutzmaßnahmen) und vermittelt hierbei auch im Tätigkeitszusammenhang relevante Fakten zu SARS-CoV-2/COVID-19 (z. B. Früh-Symptome einer Erkrankung). Die Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult. Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.

Wir kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an ihre Aussteller, Dienstleister und Besucher.

Über die Maßnahmen werden die Besucher vor Betreten der Halle über gut sichtbare Schilder informiert (s.a. Informationen unter www.infektionsschutz.de/coronavirus), darüber hinaus stellen wir diese Schutzmaßnahmen auf unserer Homepage www.messenBB.de zur Verfügung. Das Röhm Medien Aufsichtspersonal überwacht die genannten Regeln und geht mit gutem Beispiel voran. Ebenso stellen wir die Beratung der Aussteller hinsichtlich Gestaltung und Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln zur Einhaltung auch auf den Messeständen sicher. Per Luca App wird die Kontaktverfolgung der Besucher und Aussteller festgehalten. Die 3 G Regel tritt beim Betreten der Messe in Kraft. Ohne einen Nachweis ist ein Zutritt/ Teilnahme der Messe nicht möglich.

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Allgemeine Hygieneregeln für die Teilnehmenden und Aufsichten

- Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von **1,5 m** zwischen Personen in allen Räumen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Dies gilt für Messteilnehmer, Dienstleister, Personal und Besucher. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.
- Die Aussteller, Besucher und Dienstleister, die den Veranstaltungsbereich betreten, werden registriert (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder EMail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes), um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Ausstellern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen. Eine Übermittlung dieser Informationen wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird so verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind.
- In Innenräumen ist stets ein **medizinischer Mundschutz** zu tragen, unabhängig davon ob der Mindestabstand eingehalten werden kann. Der Röhm Verlag hält für den Bedarfsfall ein Kontingent an Mund-Nasen-Bedeckungen an Eingängen bereit.
- In geschlossenen Räumen ist vorgesehen, dass der medizinische Mundschutz dauerhaft zu tragen ist.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines medizinischen Mundschutz aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Das Abnehmen des medizinischen Mundschutz ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist
- Interaktionspunkte wie Check-In, Verkaufsstellen, Service-Büros, sanitäre Einrichtungen sind mit Spuckschutz auszustatten oder die Abstandswahrung durch andere Maßnahmen sicherzustellen.
- Ausschluss vom Besuch der Messe
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere. Fehlender Nachweis der 3 G - Regelung.

Um einen Betrieb ohne Einschränkungen der Besucherzahl zu ermöglichen, sind auf dem Messegelände die 3G-Regeln einzuhalten.

Ausnahmen von der Testpflicht gelten für:

- **Geimpfte Personen**

Geimpfte Personen müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen. Der Impfnachweis muss in einer dem § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entsprechenden Form, entweder digital oder analog, erfolgen.

Dies ist z.B. möglich durch:

- den Impfausweis,
- eine Ersatzbestätigung,
- einen Nachweis in der Corona Warn App oder
- einen Nachweis in der App CovPass

- **Genesene Personen**

Genesene Personen benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne Covid-19-typische Krankheits-Symptome gelten.

- **Folgende Testarten werden anerkannt:**

- PCR-Test
Die Probenentnahme erfolgt durch medizinisches Personal – die Auswertung durch Labore an allen öffentlichen Testzentren im Land.
- Antigen-Schnelltests Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test
Hierfür können kostenlose Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeberinnen, Schulen und AnbieterInnen von Dienstleistungen genutzt werden.

Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf und bei den räumlichen Voraussetzungen

- Für alle Aussteller, Besucher und Dienstleister auf dem Gelände erfolgt eine verpflichtende Registrierung und eine weitestgehend kontaktlose, möglichst digitalisierte Eintrittskontrolle, um Mensch-zu-Mensch-Kontakte zu vermeiden.
- Die Gesamtzahl der gleichzeitig in der Halle anwesenden Personen ist durch geeignete Maßnahmen zur Regulierung der Besucherzahl sowie der Steuerung der Zutrittsberechtigungen für Servicepartner und Dienstleister zu überwachen. Laut aktuellem Stand darf die maximale Auslastungskraft der Halle genutzt werden. Änderungen werden an die aktuellen COVID Verordnungen angepasst.
- In Warteschlangen oder im Wartebereich werden Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m ergriffen, z.B. durch Anbringen von Bodenmarkierungen
- Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen des Messegeländes sowie in einzelnen Hallen und an besonderen Anziehungspunkten sind durch entsprechende Wegführung (z.B. Einbahnstraßen, Kennzeichnung von Türen) und Abstandsmarkierungen zu vermeiden
- Türen werden soweit möglich offengehalten. Die Nutzung des Aufzugs wird zahlenmäßig sowie ggf. hinsichtlich prioritärer Personengruppen beschränkt.
- Die Aussteller haben eine am Messestand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.
- Der Hallenbetreiber verfügt ebenso über ein Hygienekonzept mit einem Reinigungs- und Desinfektionsplan, der die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, berücksichtigen muss und deren regelmäßige Reinigung und Desinfektion sicherstellt
- Der Röhm Verlag stellt ein/e kompetente/r Beauftragte/r für Hygienefragen durch zur Verfügung. Dieser ist auch für die Beobachtung der aktuellen Lageentwicklung (RKI-Hinweise) sowie die Abstimmung mit dem Sicherheits- und Ordnungsdienst zuständig. Auf Hygiene- und Abstandsregeln sowie Informationsmöglichkeiten ist durch Aushänge und Hallendurchsagen aufmerksam zu machen.
- Der Sicherheitsdienstleister des Röhm Verlags wird über die spezifischen Infektionsschutzanforderungen unterrichtet und angewiesen, sich mit der örtlichen Polizei bezüglich evtl. Koordination von Infektionsschutzmaßnahmen abzustimmen.
- Ausstellern, Dienstleistern und Besuchern werden ausreichend Waschgelegenheiten, mit Seifenspendern und, Einmalhandtüchern (insbesondere in sanitären Einrichtungen) sowie Desinfektionsmittelspender (insbesondere in Eingangsbereichen, sanitären Einrichtungen, Büros und Schaltern) bereitgestellt
- Alle zwei Stunden findet eine Quer- bzw. Stoßlüftung der Räume statt, soweit die Örtlichkeiten dies zulassen. Alle Räume sind maschinell belüftet oder klimatisiert.

- Bei Messerrestaurants und Verpflegungsstationen stellt der Restaurantbetreiber, M3 Maultaschen, Maximilian Kömm, die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz) sicher.

Sindelfingen, 17.8.2021

Ort, Datum



Unterschrift Veranstaltungsleitung